

## Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm

Die Bundesregierung hat am 4. Juni 2025 den Entwurf eines „Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ beschlossen. Mit dem Gesetz, das noch voraussichtlich im Juni 2025 in erster Lesung in den Deutschen Bundestag gehen soll, sollen die im Koalitionsvertrag vorgesehenen steuerlichen Investitionsanreize für Unternehmen umgesetzt werden. Folgende Maßnahmen sind im Gesetzentwurf enthalten:

- Wiedereinführung und Aufstockung der **degressiven Abschreibung** in Höhe von 30% für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – „Investitions-Booster“ (§ 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG)

**DIHK:** Aus Sicht der Unternehmen ist die Wiedereinführung und Erhöhung der degressiven AfA ein wichtiger Impuls für deren Investitionsbereitschaft, da die Betriebe dadurch in den ersten Jahren nach Anschaffung ihrer Wirtschaftsgüter schneller Liquidität aus der steuerlichen Abschreibung erhalten und somit notwendige Investitionen und Modernisierungen schneller umsetzen können. Nachvollziehbar ist, dass die Regelung erst ab Juli 2025 gelten soll. Die zeitliche Begrenzung (bis Ende 2027) halten wir zwar für falsch, aber es ist gut, dass die Maßnahme jetzt schnell eingeführt wird. Nach Berechnungen des ifo-Instituts sind schnellere Abschreibungen der beste steuerliche Anreiz für mehr private Investitionen. Das kurzfristig geringere Steueraufkommen des Staates wird durch zukünftig höhere Steuereinnahmen kompensiert – und in einer dann hoffentlich wieder wachsenden Wirtschaft sogar überkompensiert.

- Schrittweise **Senkung des Körperschaftsteuersatzes** ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15% auf 10% ab 2032 (§ 23 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes)

**DIHK:** Die schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ist richtig, da dies die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kapitalgesellschaften stärkt und zur Standortattraktivität beiträgt. Allerdings sollte die Steuersatzsenkung früher in Kraft treten, bestenfalls schon zum 1.1.2026.

- **Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes** nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25% in drei Stufen auf 27% (Jahre 2028/2029), 26% (Jahre 2030/2031) und 25% (ab dem Jahr 2032)

**DIHK:** Mit der geplanten Senkung des Thesaurierungssteuersatzes wird eine wichtige Forderung der DIHK umgesetzt. Damit wird verdeutlicht, dass der Gesetzgeber nach wie vor eine in etwa gleich hohe Steuerbelastung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform anstrebt. Mit der Maßnahme kann die Eigenkapitalausstattung – insbesondere von vielen mittelständischen Personenunternehmen – verbessert werden. Die Unternehmen erhalten dadurch einen zusätzlichen Anreiz, Gewinne im Betrieb zu belassen und zu reinvestieren. Erforderlich sind allerdings weitere Vereinfachung bei der

Nutzung dieser Begünstigung, damit sehr viel mehr Personenunternehmen diese Sonderregelung auch beantragen.

- Einführung einer arithmetisch-**degressiven Abschreibung** für neu angeschaffte **Elektrofahrzeuge** (§ 7 Abs. 2a – neu – EStG)

**DIHK:** Angesichts des politischen Ziels der Förderung klimafreundlicher Mobilität ist eine gezielte Unterstützungsmaßnahmen zum Umstieg auf E-Fahrzeuge nachvollziehbar. Eine arithmetisch-degressive Abschreibung kann hier zusätzliche Investitionsanreize schaffen.

- Anhebung der **Bruttolistenpreisgrenze** bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von **Elektrofahrzeugen** auf 100 000 Euro (§ 6 Abs. 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG)

**DIHK:** Durch die Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze werden auch höherwertige Elektrofahrzeuge bei der Regelung zur Dienstwagenbesteuerung berücksichtigt. Langfristig könnte dies dazu beitragen, die Elektrifizierung der Firmenfuhrparks zu beschleunigen.

- Ausweitung der **Forschungszulage** (§ 3 Forschungszulagengesetzes) durch Einführung einer pauschalen Berücksichtigung der Gemeinkosten i. H. v. 20% der förderfähigen Kosten und Anhebung des Förderhöchstbetrages von 10 auf 12 Mio. Euro

**DIHK:** Die Ausweitung der Forschungsförderung ist richtig, um Innovationen und Entwicklungslabore in Unternehmen zu stärken. Eine pauschale Berücksichtigung von Gemeinkosten sorgt für eine vereinfachte Abwicklung der Förderung und steigert die Attraktivität der Forschungszulage.